



Die zwey und sechzigste Predig.

Am zehenden Sonntag nach Pfingsten.

Die andere Predig.

Duo homines ascenderunt in templum, ut orarent: unus Pharisæus, & alter Publicanus. *Luca 18. v. 10.*

Zween Menschen stigen hinauff in den Tempel / zu betten / einer ein Pharisæer / der ander ein Publicanus.

Innhalt.

Eingangs - Predig

Zu vorhabender wichtigen Materi von der Beicht.

Von dem Sigill der Beicht /

Und was sonst zur Vorbereitung vonnöthen.

170.



Albertus Magnus und Lucas Burgenſis, beyde vor-
treffliche Theologi, und
Schrift / Ausleger /
ſeynd der Meinung: die
Parabel / welche der

Herz in dem heutigen Evangelio von dem Pharisæer und Soldner einführt / ſeye ein warhaſte / und Chriſto bekannte Geſchichte geweſen; die er doch nur für ein Gleichnuß hab wollen anziehen / mit Hinterlaſſung der Namen / und der Zeit / zu welcher ſich ſolche begeben: uns zu einer Erinnerung / wie behutſam man von anderer Leuth Fehler und Mängel reden ſolte / damit man ihnen die Ehr nit abſchneide. Das iſt ein ſchöne Anmerckung / die mir beſtätigen hilft / was ich jüngſt von der Ehrabſchneideriſchen Zungen geprediget hab. Nun ich laß es ſeyn / was es iſt. Iſt es ein pure Gleichnuß / was der Herz von dem Phariſæer und Publicanus da erzehlt / ſo wird ſie doch bey uns Chriſten offt zu einer Hiſtori. Wie diſe zween zum betten gingen in den Tempel; alſo kommen vil auß den Catholiſchen in die Kirchen zum beichten. Deß Phariſæers Gebett iſt ein Muſter einer unformlichen nichtswerthen Beicht: deß Publicanus Gebett wegen der gehaltenen Reu iſt zum Theil (doch auch nit allerdings) ein Formular einer rechtgeſchaffnen Beicht. Dem Phariſæer ſeynd gleich vil auß den Stadt- und Hoſleuthen: welche aintweders ohne Zeichen der Reu und Layd daher kommen / oder eh andere / als ſich ſelbſt anklagen: ihre Andachten / und gute Werck herfür ſtreichen; ihre Laſter vertuſchen / verblümen / bemänteln / und entſchuldigen.

Frags nur kein Beicht-Vatter / ob ſie diſes / oder jenes auch gethan? Ja wol: behüts *Lucæ 18. v. 11.*
GOTT: *Non ſum ſicut ceteri hominum: Wo denckſt der Pater hin? ich bin nit / wie andere Leuth. 2c.* Dem Publicanus ſeynd im beichten gleich die Bauren / und andere un- geſchickte / unwiſſende Idiocen / welche gar nie erlehret haben / was zum beichten er- forderet werde: ſie klopfen zwar an die Bruſt; aber das Maul thun ſie nicht auff: biß man zwey oder drey Wort herauß bringt / muß man lang plenclecken und fragen. Mag aber dannoch wol ſeyn / daß ein ſolches ein- faltiges Beicht-Kind / das die Sach nit beſſer weiß / noch verſteht / gerechtfertigter in ſein Hauß hinab ſteige / als ein verſchraubter Weltmann / oder Hoffdock / die mit Fleiß mit ihren begangnen Stücklein hinter Berg halten. In Erwegung deſſen / und weilten die Beicht eines auß den vornehmſten Stück- unſers Catholiſchen Glaubens iſt / bey- neben vil groſſe / und faſt tägliche Fehler von allerhand Stands- Perſonen bey Empfangung diſes H. Sacraments begangen werden: waran uns doch ſehr vil gelegen / ja die See- ligkeit gelegen iſt / bin ich entſchloſſen / diſes ſo wichtige Werck recht anzugreifen / und in etlichen ſo wol Sonn- als Feiertäglichen Predigen auß dem Grund und Fundament / ſo vil mir möglich / abzuhandeln; damit den Läſterern / den Keßern / das Maul geſtopft / und die Catholiſche Lehr geſleiſt werde. Heut wil ich gleichſamb nur die Vorberai- tung oder den Eingang machen. E. L. und A. beraiten gleichſals ihre Herzen / eine ſo möglich / als nothwendige Materi gutwillig anzuhören.

Albertus
Magnus,
& Lucas
Burgenſis
apud Man-
ſum hic in
Arario
Evangelii-
co.

871. Gleichwie ich es redlich und gut-
herzig mit euer Lieb und Andacht meyne / als
so kan ich ihnen nit bergen / daß ich lange Zeit
mit den Gedancken umbgangen / und im
Zweiffel gestanden / ob ich die Materi von der
Beicht angreifen solte / oder nit. Zwey Bes-
dencken schreckten mich ab : die ich vor allen
Dingen auß dem Weeg raumen muß. Das
erste war : es möchte villeicht meinen lieben
Zuhöreren verschmahen / wann ich da auß
der Cangel ein Sach lang treiben und auß-
dähnen wolte / die in die Kinder-Lehr gehört.
Ey was bedarff es so vil von der Beicht
handlens ? wir haben ja / so Gott will /
innerhalb zehen / oder zwölff Jahren /
die wir theils in der Schul / theils in der
Kinder-Lehr zugebracht / recht beich-
ten gelehrt ? was will man uns dann
widerumb in die Schul führen / und un-
ser Prediger einen Kinder-Lehrer abge-
ben ? laß er solche Arbeit anderen ü-
ber / 2c. Das ander mich zuruck haltende
Bedencken war dises : sag ich vil von diser
Materi / so wird man meynen / ich schwäch auß
der Beicht : Et erit novissimus error peior
priore : und wär dis letztere ärger / als das
erste / wann man gar von der Beicht auß der
Cangel still schweige. Dann weilten ich und
andere Prediger an vilen Orthen auß Man-
gel genugsamer Beicht-Vätter / oder weilten
vil dem Prediger selbst zu beichten verlangen /
zu Zeiten auch Beicht hören / kunt es leicht
geschehen / wann einer in absonderlichen Stü-
cken mich von der Beicht reden hörte / daß er
argwohnte / man rede von ihm. Das waren
die zwo Hindernissen / die mich ein Weil ab-
hielten / etwas von diser Materi vorzubringen.
Nachdem ich aber alles reifflich erwogen / bin
ich mehr auß meinem Vorhaben gestärkt / als
verhindert worden.

872. Den ersten Einwurff belangend /
will ich zwar nit zweiffeln / daß der mehrere
Theil meiner Zuhörer recht / wie es seyn soll /
beichte / auch die Beicht Form wisse / und ver-
stehe ; aber es seynd nit alle Meister in Israel.
Ich geb es auch gern zu / daß man ja freylich
innerhalb zehen oder zwölff Jahren in der
Schul / und in der Christen-Lehr die noth-
wendige zur Beicht erforderete Stück habe
lehren können ; ob mans aber gelehrt habe /
weil man etwan gar selten in die Kinder-
Lehr kommen / und auch alsdann nit fleiß-
ig auffgemerckt / oder gar zu frühe wider-
umb von den Eltern darauß genommen
worden ; ob mans nit schon wider verges-
sen habe / was man gelehret / ist wohl ein
Frag. Auß welchen Fall / wann ein / oder
der ander solcher Fehler bey etlichen solte
vorbey gangen seyn / denen werden folgende
Predigen trefflich zu statten kommen. Hoffe
auch / daß die Gelehrte und gespikete Köpff
keinen Verdruss darab schöpfen werden : in
Bedencken man darvon nit nur in der Kin-
der-Lehr / sondern in der Theologen auß der
hohen Schul ein ganges Jahr tractirt / di-
spucirt / und schreibet. So werde ich auch

R. P. Rauschers anderes Dominicale.

alles gang auß ein andere Weiß / als in der
Kinder-Lehr vortragen. Habens ihnen die
Corinthier nit verschmahen lassen / da der H.
Paulus ihnen geschriben : Tanquam parvulis
in Christo lac vobis potum dedi , non escam :
nondum enim poteratis , sed nec nunc quidem
potestis : adhuc enim carnales estis : ich hab
euch / als jungen Säuglingen in Christo,
Milch geben / kein harre Speiß : dann
ihr kunt solche nit verdauen / künnt
auch noch nit / weil ihr zu fast an Fleisch
und Blut lebt / 2c. so werden es mir hof-
fentlich meine werthhiste Zuhörer / von deren
Lieb ich versicheret bin / nit für übel haben / wann
ich etlichen Unwissenden in denen Sachen / die
sie nie gelehrt / oder widerumb vergessen / und
doch nothwendig zu wissen seynd / ein Unter-
weisung gibe.

873. Das andere Bedencken / oder Ge-
genred betreffend / ob ich in Verdacht kom-
men möchte / als wann ich auß der Beicht
schwägte / wann ich vil von dem beichten pres-
digen wolte / 2c. gedunckt mich bey gschieden
Leuthen seye kein Gefahr ; eines Goffen Ur-
theil acht ich nit. Wer versteht / was das
Sigillum Confessionis außweise ; was für grosse
Gefahr / Verantwortung / und Straff dem
Beicht-Vätter darauff lige / wann er da des
Stillschweigens vergessen solte / wird weder
mich / noch einen anderen Prediger verdens-
cken / oder er muß kein ehlicher Mann seyn.
So wisset dann hiemit für ein- und allemahl.
Ein jeder Beicht-Vätter ist schuldig unter
einer schwären Sünd und Straff / in ge-
heimb zu halten / und nit das geringste von
einer Sünd außzusagen / die er allein auß
der Beicht her weiß. Dese Obligation und
Schuldigkeit zu schweigen wird von den
Doctorn genant Sigillum Confessionis , das
Sigill der Beicht. Weil nemblich ge-
dachte Pflicht den Beicht-Vätter nit anderst
bind / alle ihm gebeichte Sünden / und zur
Sünd gehörige Umstand / verschlossen / ver-
schwiegen / und gleichsam verpertschirt zu hal-
ten / als wann ihm ein Sigel auß den Mund
gedruckt wäre / und das so lang und vil / bis
einmahl der Jüngste Tag anbrechen wird ;
an welchem / wie in der heimlichen Offen-
bahrung geschriben steht / der Richter das
Sigill von den Herzen der Menschen hin-
weg reissen / und alle Geheimnissen offen-
bahren wird. Gleichwie es aber ein Schel-
menstück ist / und ein grosse Straff verdient /
wann einer ein frembdes Sigill ohne Er-
laubnuß dessen / dem der Brieff zuständig / er-
öffnet und außbricht ; also und noch vil mehr
ist es ein Schelmenstück / das Sigill der
Beicht violiren und wegbrechen. Ein sol-
cher Treu- und Wissen-loser Beicht Väter
begeht ein dreyfache schwäre Todtsünd.
Erslich wider das Usag der Natur / das ei-
nen jeden verbündt / in geheimb zu halten /
was ihm ein anderer in geheimb anvertraut /
und er ohne dessen Nachtheil nit offenbahren
kan. Fürs ander sündiget er wider die Ge-
rechtigkeit / die ihn verbündt ex pacto implici-

1. ad Cor.
3. v. 2.

Tenetur ad
silentium
Iure Divi-
no, ut ait
Busen-
baum l. 6.
tr. 4. c. 3.
dub. 1.

Apocal. 5.

10, das ist / Krafft eines heimlichen Vertrags / in dem geringsten nichts zu offenbahren / was ich in der Beicht vorkommen: dann das Beicht-Kind handelt gleichsam mit dem Beicht-Vatter mit folgendem Beding: Ich will dir meine Sünd bekennen/wann du darzu schweigen wilt: wo nit; so will ich auch nit/2c. Und der Beicht-Vatter/ so bald er in den Beichtstul hinein sith / thut so vil in der That selbst/ als wann er mit außtrucklichen Worten und Aufschlagung der Hand sagte: Ich versprich allen denjenigen / die mir beichten werden / still zu schweigen/ 2c. Thut ers hernach nit / so bricht er Treu und Glauben / und vergreiff sich grob wider die Gerechtigkeit. Drittens begehrt ein solcher Schwäher ein Sacilegium, oder Kirchen-rauberische Gottlosigkeit wider die Ehr und Heiligkeit des Sacraments: indem er dises beyden Leuthen verhasst macht: dann wer wolt beichten / wann er des stillschweigens nicht versicheret wäre? Ich fürwar nit: halt darvor / ein anderer auch nit: war es auch keiner schuldig.

Suarez to.
4. disp. 33.
sect. 1.

874. Diser Ursachen halber spannen die Gottes Lehrer / deren ein ganzes Register unser P. Suarez nach einander herzehlt / die Obligation des Beicht-Vatters überaus hoch / und sagen: das er eh das Leben zu lassen unter einer Todtsünd schuldig / als ein einige Sünd auß der Beicht zu offenbahren. Ja wann schon destwegen ein ganze Statt / ein ganzes Land / oder Königreich solte zu Grund gehn / so müßte er dennoch schweigen. Und was noch mehr ist: wann er durch Offenbarung nur einer geringen lässlichen Sünd die ganze Welt zu Gott bekehren / alle verdammte Menschen und Teuffel auß der Höllen erledigen / sich und alle Sünder in den Himmel kömte bringen / so wäre ihm doch / solches zu thun / nit erlaubt. Die Ursach ist: dieweil man allzeit auß zwey Ublen / wann eines je nit zu vermeiden ist / das kleinere erwählen soll. Nun aber ist es kleineres Ubel / das diese oder jene Statt zu Grund gehe; diser oder jener / oder auch vil tausend auß eigener Schuld verdammt werden / 2c. als das man Ursach gebe / das kein Mensch mehr wurde beichten wollen; noch das Sacrament der Buß mehr administrirt wurde / wie es Christus eingesetzt / und geordnet hat: was von in einer anderen Predig außführlich soll gehandelt werden. So ist es dann in keinem Fall zulässig / das Sigill der Beicht zu violiren und zu brechen. Wassen / wie recht

Bonacina
to. 1. pag.
254.

Bonacina, neben Suarez, Reginaldo, und anderen vermerkt hat / wann man einmahl einen Fall zuließ / in welchem man nit schuldig wäre / das Sigill zu halten / wurde man bald gleiche Fall und Rufred auch in anderen finden / und also die Beicht-Kinder nit mehr trauen wollen. So steiff und unverruckt soll dises Sigill gehalten werden / das weder Weislliche / noch Weltliche Oberigkeit Gewalt habe / einen Priester durch Befehl /

Solterung / oder peinliche Frag anzuhalten / und zu treiben / etwas auß der Beicht im geringsten anzuzeigen: obwohlen die Engländer / und andere Kether zuweilen das Widerspiel gewaltthätiger Weiß versucht haben. Dann es kan / und darff der Beicht-Vatter nichts anders sagen / als: er wiß nichts: er hab nichts gehört/ 2c. Und wann er schon etwas bekennet / kan und soll ihm doch die Oberigkeit keinen Glauben zustellen / sondern ihn als einen Treulosen / Ehrvergessnen Verleumbder zur Straff ziehen: weil man nit vergwisst ist / ob er nit auß Furcht der Straff / oder einiger anderen Ursach halber / nur erdichte / was er in der peinlichen Frag / oder mit Belt gelockt / auß sein Beicht-Kind aufgibt. Ja nicht allein darff der Beicht-Vatter nichts von der Beicht anderen kundbahr machen; sondern so gar außser dem Beichtstuhl mit dem Beicht-Kind selber darvon nit reden / es sey dann Sach / das ihm selbiges außtruckliche Erlaubnuß gäbe: welche Erlaubnuß länger nit währet / als dem Beicht-Kind gefällig ist. Widerumb nit allein nichts reden / sondern auch nichts thun darff der Beicht-Vatter auß Antrib derjenigen Sachen / so er auß der Beicht allein / und nit anderwärts her weiß: insonderheit wann solches zum Nachtheil des Beicht-Kindes / oder zu Unehr des Sacraments gereichen wurde. Und wäre ein grober Fehler / blindes Übersehen / Unwissenheit / oder böshafte Ubertretung des Sigills / wann ein Beicht-Vatter ein Beicht-Kind / das er bis herofur fromm / keusch / und unschuldig gehalten; jetzt aber / weil es mit ihm oder dem anderen groben Brocken daher kömmt / nit mehr so liebreich halten wolte außser dem Beichtstuhl; sondern saure Gesichter gegen ihm machen; ihm nichts mehr geben; sich nit so fast mehr / wie zuvor / umb dasselbige annehmen: es bey anderen weniger loben: ihm argwohnlicher Weiß heimlich nachfragen / wie es sich verhalte / 2c. das er doch sonst nit gethan hätt. Man schlage auß den Cardinal Lugo, Laymann, Castropalao, Dicastillo, und andere mehr. Also streng ist das Sigill der Beicht.

Lugo de
Sacramen-
to peni-
tentia.
disp. 23.
sect. 5. n.
104.

875. Solches gedunckte Heinrich den Vierdten König in Frankreich etwas zu hoch gespannt / das gar kein Begebenheit von dem Sigill der Beicht sollte aufgenommen seyn. Setzte derothalben einmahl seinem Beicht-Vatter Corono mit Fragen starel zu: Pater, sprach er / was wolt ihr anfangen / wann euch einer beichte / er hetze samt andern zusam geschworen / mich umbzubringen? Ich wolt ihm / antwortete Corus, auß alle mögliche Weiß misrathen. Wie aber / sagte der König weiter / wann er keinen guten Rath an nämme? Alsdann sprach Coronus, wolte ich zugegen seyn / und / so vil ich kunte / die That verhindern. Was wär mir aber geholffen / verjette der König weiter /

Engelgra-
ve pag. 1.
Dom. 3.
Quadr. 5. 5.

weiter / wann sie schon mit blossen Weh-
ren auff mich los giengen? Ich wo-
te darzwischen lauffen / sagte der Pater, und
der Reich müßte vor durch mein Herz
gehn / ehe er Euer Majestät cräffe / 2c.
Dise Antwort gefielle dem König so wohl/
daß er seinen Reich = Vatter umfassen /
und mit disen Worten entlassen hat: *bien
trouvé: wohl geben: wohl geredt / 2c.*

876. Luther wolte auch das Sigill der
Reicht / von seinen Lutherischen Pfarrern ge-
halten haben: wie auß nachfolgender Geschicht
abzunehmen. Als er über Tisch gefragt wur-
de / wenn ein Pfarrer und Reich = Vatter ein
Weib absolvirte / das ihr Kind hätte erwürgt /
und solches darnach durch andere Leuth offen-
bahret wurde / ob auch der Pfarrer / so er dar-
umb gefragt wurde / bey dem Richter Zeug-
nuß müßte geben? Da antwortet er: *Nie
nichten nie: denn man muß Kirchen- und
Weltlich Regiment unterscheiden / sin-
temahl sie mir nichts gebeicht hat / son-
dern dem H. Erren Christo: und weil es
Christus heimlich hält / soll ichs auch
heimlich halten / und stracks sagen:
ich habe nichts gehört: hat Christus was
gehört / so sagers / 2c.* Setzt darauff gleich
ein schönes Trost = Sprüchlein für das arme
Reicht = Kind hinzu / und spricht ferner: *Ich
wolte aber dieweile heimlich zu ihr sa-
gen: du Zuhre / thue es nicht mehr / 2c.*
Heut zu Tag klingt die Lutherisch = Evan-
gelische Harpffen gang anderst / als sie Lu-
ther gestimmt von dem Sigill der Reich: in-
dem sie auch mit außgangnen Büchern leh-
ren darffen / der Predicant seye schuldig / wann
er in der Reich einen verrätherischen Anschlag
wider das Vatterland erfuhre / selbigen zu of-
fenbahren. *Massen Fridericus Kobius, Juris
Licentiatu Nordlinganus schreibt in seinem
Sigillo Confessionis Anno 1677. auß Lantio,
Dannhauer, Zeiler, &c. Aber wie so? beicht
man ihnen doch nie / sondern dem H. Er-
ren Christo, wie Luther sagt: wie können sie
dann offenbahren / was Christus heimlich
hält? Nemlich zu erzeigen / daß sie Apostel
seynd / kommen sie dem Spruch des H. Errens
nach Matth. am 10. *Qua in aure auditis, pra-
dicare super terra: was man euch in ein
Ohr sagt / das rufft auß dem Tach auß.*
Einerley Meynung seynd auch die Reiser in
Engelland / welche unseren P. Garnetum allein
der Ursachen halber hinrichten haben lassen /
weil er nit offenbahren wolte / was einer auß
den Zusammengeschwornen wider den Kö-
nig / ihme gebeichtet hätte. Ein gleiches ist
widerfahren unserem Pater Joannes Ogilbeus,
einem edlen Schottländer / der auß Haß des
Catholischen Glaubens zum Todt verdammt /
zu Glasfoken in Schottland Anno 1615.
durch den Strang sein Leben gloriwürdig ge-
endet. Disem als ein Puritanischer Erz-
Bischoff in der peinlichen Frag vorruffte /
warumb er so halbstarrig nichts bekennen wol-
te / und unter anderem sagte: *wann ich wuf-*
*R. P. Rauscher's anderes Dominicale.**

ste auß der Reich / daß einer dem König
nach dem Leben stellete / wolte ich es al-
sobald andeuten / 2c. gabe Ogilbeus be-
herzt zur Antwort: *Drumb muß dir nie-
mand beichten. Und hat recht gesagt: thun
auch die Lutheraner und Calvinisten recht da-
ran / daß sie ihren Predicanten in specie, auß-
trucklich kein einzige schwäre Sünd beichten /
theils weil sie nit Gewalt haben / zu absolviren;
theils weil man bey ihnen des Stillschweigens
nit versicheret ist.*

877. Doch muß man nit vergessen / die
Reicht = Väter zu entschuldigen / wann sie
etwas sagen / oder auch auß den Tanchen pre-
digen / was sie villeicht eben denselbigen Tag
im Reichstuhl gehört haben; wann sie es nur
nit auß der Reich allein wissen / sondern schon
vor anderwärts her innen worden / oder in
den Büchern gelesen haben. In solchem
Fall bricht der Reich = Vatter das Sigill nit;
schwächt auch nit auß der Reich / sondern sagt/
was er sonst weiß / und gesagt håt / wann er
nie Reich gehört hätte. *Seye nur das
Reicht = Kind so gscheid; und thue nichts der-
gleichen / der einen Ehebruch / oder Diebstal ge-
beicht hat dem Prediger / der von dem Ehe-
bruch und Diebstal handelt / als ob es ihn
angieng / so ist alles recht: und wird man nie
keinen Reich = Vatter verdencken / als rede
er auß der Reich / wann er von der Reich
redet. Und wer will doch einen ehrlichen
Mann / einen Geistlichen / einen Prediger für
so plumpp und ungeschickt halten / daß er gar
nit wisse / was sein Schuldigkeit außweise;
oder für so vermessen / daß er ein dreyfache
Todtsünd begehn wolle; behüt mich Gott
vor einer: oder für so Ehren- und Gewissen-
los / daß er versprochne Treu und Glauben
wolle brechen; oder für so thorrecht und nar-
risch / daß er sich in Gefahr wolle geben / seines
Ampts entsetzt zu werden / und sich noch an-
deren schwären Straffen / nach Gutachten des
Bischoffs zu unterwerffen: welche in den
Geistlichen Rechten in etwas angedeutet / und
von unserem P. Suarez angezogen werden?*
Sondern dem auß den Zuhöreren ein solcher
Gedanken wider seinen Prediger einfallt / der
schlag ihn keck auß / als einen bösen Gedan-
cken / eitle Phantasey / und schädliche Versu-
chung; sonst kan er sich durch einen solchen
Argwohn schwärlich versündigen: und wann
er noch vil über das mit anderen darvon re-
den wolt / wår es ein sträßliche Ehrabschnei-
dung / und er schuldig / einen Widerruf zu
thun. Ich außs wenigst meines Theils pro-
testire hiemit / und beding mich öffentlich auß
mein Gewissen / daß / was ich in nachfolgen-
den Predigen von der Reich sagen werde / oder
sonst schon von Sünd und Lasteren geprediget
hab / daß ich nichts auß den angehörten
Reichten genommen / sondern schon längst als
les vorhinein gewußt / und in den Büchern ge-
lesen habe.

878. *Anden seynd auch andere ihrer Obli-
gation zu erinnern: deren wol zehenerley Ver-
sonen*

Alegambe
in morti-
bus illu-
stribus Soc.
An. 1615.
fol. 282.

Suarez
tom 4-
disput. 33-
sect. 8.

Zuher in
Eisch. Re-
den zu
Frankfurt
gedruckt
An. 1576.
am 180.
umbgelehr-
ten Blat.

Allegatus
à P. Geor-
gio Haidl-
berger S. J.
in dem Tra-
ctatlein des
libelgegrün-
deten Lu-
therthums /
dessen Titel
ist: *Poste-
riora pejo-
ra priori-
bus an dem
74. Blat.*

Busen-
baum l. 6.
rr. 48 c. 3.
dubio 1.
pag. 711.
Fillucius
S. J. Theo-
logus to. 1.
tract. 7 c. 1.
mihi fol.
223.

Busen-
baum ait,
in confi-
tente exigi-
tantum
secretum
naturalis.
pag. 712.
loc. cit.

sonen P. Busenbaum auß unterschiedlichen Au-
toribus zusammen bringt; welche alle schul-
dig seynd unter dem Sigill der Beicht / zu ver-
schweigen / was sie in / oder von der Beicht ver-
nommen / und ein Sünd ist. Fillucius gibt
dise Regel überhaupt: *Omnis notitia habita
ex confessione, sive mediate sive immediate,
transit ad quemcumque sub eodem onere, &
manet sub sigillo:* Alle Wissenschaft / die
einer mittelbahr / oder unmittelbahr
aus der Beicht hat / verpflichtet einen je-
den zum stillschweigen / auff gleiche
Weiß / einen wie den anderen / und ge-
hört unter das Sigill. Die Beicht-Kin-
der zwar seynd verbunden zum stillschweigen
aus wenigst *sub secreto naturali*, das ist /
mit einer solchen Obligation, so die Wich-
tigkeit der Sach selbst mit sich bringt; gleich-
wie man andere in geheim anvertraute wichti-
ge Sachen zu verschweigen / schuldig ist. Und
ist erstgedachte Schuldigkeit zu schweigen auff
Seyten des Beicht-Kinds alsdann am mei-
sten vorhanden / wann durch das außschwägen
das Beicht-hören odios; oder der Beicht-
Vatter verdächtlich könnte gemacht werden;
oder ein schwäre Sach ist / die man auß-
schwägt / wardurch dem Beicht-Kind selbst /
oder anderen ein großer Schaden entstehen
möchte. Zu geschweigen erst / daß kein
Mensch ihnen Glauben geben / sondern sie
für Schwäger / Berleumbder / Ehrabschnei-
der / oder doch einfältige / und aberwichtige
Leuth halten soll. Dann wer wolte Beicht
hören / wann ein Beicht-Kind alles durfft
aus der Beicht schwägen / und gleich Glau-
ben solte finden? Möchte ein böshafter
Mensch weiß nit was auf den Beicht-Vat-
ter erdichten / und also kein gscheider Mann
mit Gefahr seines guten Namens mehr wol-
len Beicht-sitzen: wie sein wurde der Sach
geholfen seyn?

879. Zumahlen es nun mit disen zween
Scruplen: ob die vorhabende Materi von der
Beicht angenehm seyn werde; und ob man
vernünftig den Prediger in Verdacht haben
könne / er rede auß der Beicht / wann er von
der Beicht redet / sein Richtigkeit hat / will ich
mit nächstem in Gottes Namen dises wichti-
ge Werck angreifen. Dise Predig hab ich
nur als ein Vor-Gebäu wollen lassen vorher-
gehn / damit männiglich desto lieber / und red-
licher beichten solte / wann er berichtet wurde /
was für ein große Obligation zum stillschwei-
gen Krafft des Sigills auff der Seyten des
Beichtvatters vorhanden; und nicht anders
seye / was er von Sünden im Beichtstuhl
dem Priester anzeigt / als wann ers einer
Maur sagte / die ihn ja nit auffmährig machen
wird.

880. Zum Beschluß und überhaupt will
ich nur einen kurzen Entwurff geben / wie die
Beichten der Catholischen beschaffen seyn sol-
ten. Nämlich nit / wie das Gebett des heu-
tigen Pharisäers und Publicanen / sondern
ganz anderst. Der Pharisäer hats zu lang;

der Publican zu kurz gemacht: der Pharisäer
hat zu vil; der Publican zu wenig geredt: der
Pharisäer hat seine Sünd verblümmet / und
wollen gar zu unschuldig seyn; der Publican
hat sich nit gnug erklärt: der Pharisäer hat
nur andere angeklagt / und sich selbst gelobt:
der Publican hat sich zwar nit gelobt / aber
auch nit recht angeklagt: der Pharisäer hat
kein Reu und Leyd gehabt: der Publican nit
recht gebeicht / wie es jetzt nach Christi Ord-
nung seyn muß. Also ob man schon dem reu-
igen Publicanen im betten und Erweckung der
Reu nachfolgen mag / so soll man ihm doch
im beichten nit nachhurn: sondern ein recht
bestellte Beicht muß nachfolgende 5. Stuck
haben.

1. Ein Examen, oder Erforschung der
Sünden von der letzten Beicht an;
so vil man sich deren erinnern
kan.
2. Reu und Leyd sambt dem Stoffen
Bürsals / sich zu bessern.
3. Die Beicht selbst sambt Erklärung
der Umständ / und Hinzufegung
der Zahl / wie oft es geschehen in
schwären Sünden: dann in läß-
lichen Sünden solches nit erforder-
ret wird.
4. Die Absolution, oder Ledigspre-
chung der Sünden / welche von ei-
nem Gewalt habenden Priester ges-
chehen muß; der auch die Intention
und Meynung zu absolviren has-
be.
5. Die Satisfaction, oder Gnugthu-
ung / daß man nemlich / so bald man
gelegentlich kan / die Buß verrichte /
so der Beicht-Vatter aufgelegt
hat.

Dise Stuck hat der Königlische Prophet Da-
vid nach des Cardinals Hugo Stoff in seinem
Buß stlicher massen präfigurirt und entworff
sen / da er in dem 6. Psalm also sagt: *Labo-
ravi in gemitu meo: ich hab gearbeitet in
meinem seuffzen: Arbeit / und seuffzen wa-
ren beyssam: das erst war an statt der Vor-
bereitung; indem er ihm sein begangne Sünd
vor Augen stellte / und sich also zum seuffzen
bewegte: Das ander an statt der Reu und
Leyd. Discedite à me omnes qui operamini
iniquitatem: Weichet von mir ab alle/
die ihr böses würffet: Das war sein
Vorsatz / nicht mehr zu sündigen / die böse Ge-
sellschaft / und Gelegenheit zu vermeiden / zc.
Turbatus est à furore oculus meus: in-
veteravi inter omnes inimicos meos: Mein
Aug ist verwirret vor Zorn: ich bin
veraltet unter meinen Feinden. Durch
den Zorn / der den David verwirret gemacht /*

Hugo ia
psalm. 6.
v. 7.

v. 9.

v. 8.

vel